



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Überdachung einer Terrasse

Torfkuhlweg 15, Bedburg-Hau

Kranenburg, März 2023

Auftraggeber: Lothar Winkels
Torfkuhlweg 15
47551 Bedburg-Hau

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 99 97 98 9
info@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Mattias Groth
(M. Sc. Tierökologie)

Inhaltsverzeichnis

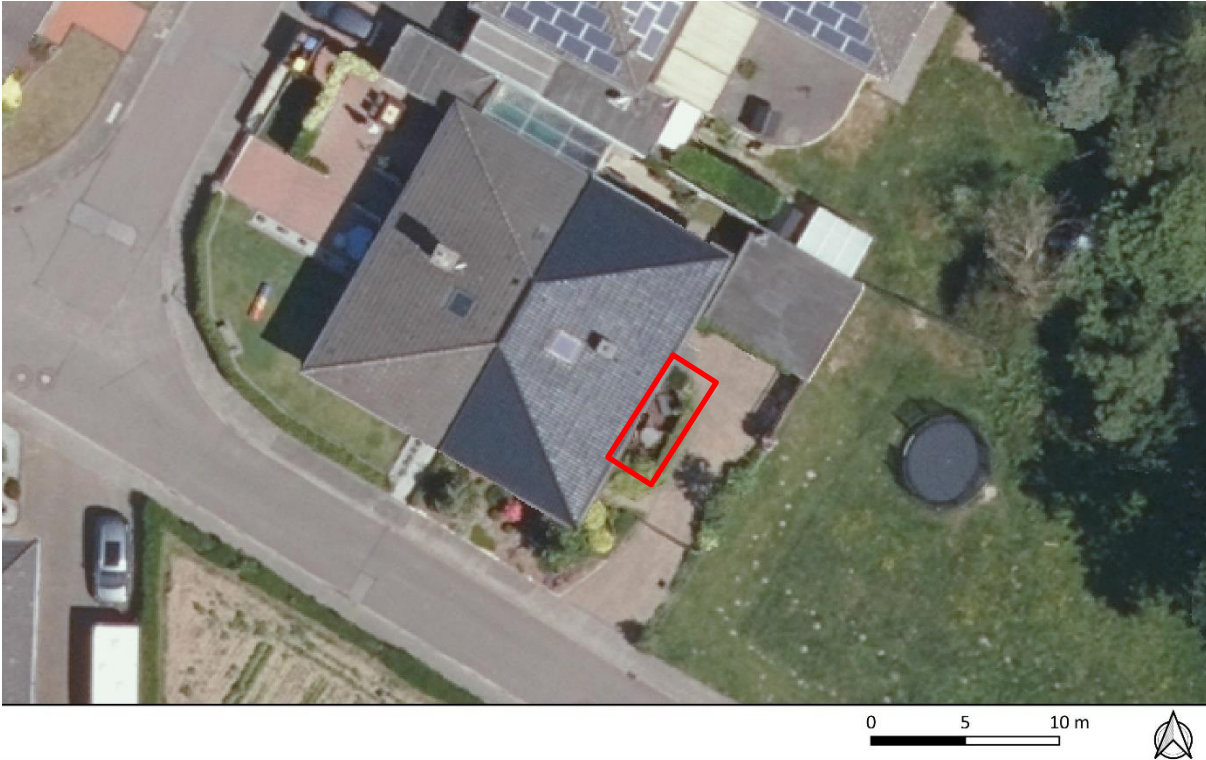
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	6
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	6
5.3	Weitere planungsrelevante Arten	6
6.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	7
7.	Literatur	8
8.	Anhang	10
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	10
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	11
8.3	Fotodokumentation	12
8.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage der Terrasse (rot umrandet).	4
--------------	--	---

1. Einleitung

In Bedburg-Hau, Torfkuhlweg 15, ist die Überdachung einer Terrasse geplant. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den geplanten Eingriff zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.



DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Terrasse (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung

liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ von MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4203-1 (Lebensraum „Gebäude“) die Säugetierarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angegeben. Das Fehlen weiterer Fledermausarten ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen. Weitere Arten, wie die z.B. die gebäudebewohnende Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), können ebenfalls vorkommen.

Es werden neun planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell als Brutvögel vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten selektiert auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ des MTB-Quadranten ist im Anhang aufgeführt (siehe Kapitel 8.1).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

4. Ortstermin

Am 14.03.2023 wurden die Terrasse und die angrenzende Wohnhausseite intensiv von außen auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, d.h. vorhandenen Tieren, sowie Nestern, Kot, Speiballen etc., mithilfe von Lampen, Spiegel, Endoskop und Fernglas kontrolliert.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Im Zuge der Kontrolle der Terrasse und der angrenzenden Wohnhausseite wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Die vorhandenen Strukturen waren insgesamt gut einsehbar. Hinweise auf eine rezente oder frühere Nutzung durch Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden.

5.2 Vögel

Im Zuge der Kontrolle der Terrasse und der angrenzenden Wohnhausseite wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von an Gebäude brütenden Vögeln gefunden. Hinweise auf eine rezente oder frühere Nutzung durch Vögel konnten nicht festgestellt werden.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Hinsichtlich weiterer Artengruppen (z.B. Reptilien, Amphibien) kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten nicht vorhanden sind.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das Vorhaben können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch eine Überdachung der Terrasse kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten. Hinsichtlich der Durchführung gibt es keine zeitlichen Beschränkungen.

Durch die geplanten Arbeiten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 21.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. There are some small, illegible marks above the signature.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Quadrant 4203-1; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtype „Gebäude“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42031?&gebaeu=1&sd=true> zuletzt abgerufen am 20.03.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin	Gebäude
Säugetiere				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	keine Nachweise (Ru)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	keine Nachweise (FoRu)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusi</i>	Nachweis	G	keine Nachweise FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	keine Nachweise FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	keine Nachweise FoRu!
Vögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu!
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu!
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	keine Nachweise FoRu!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	keine Nachweise FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	keine Nachweise FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	keine Nachweise FoRu!

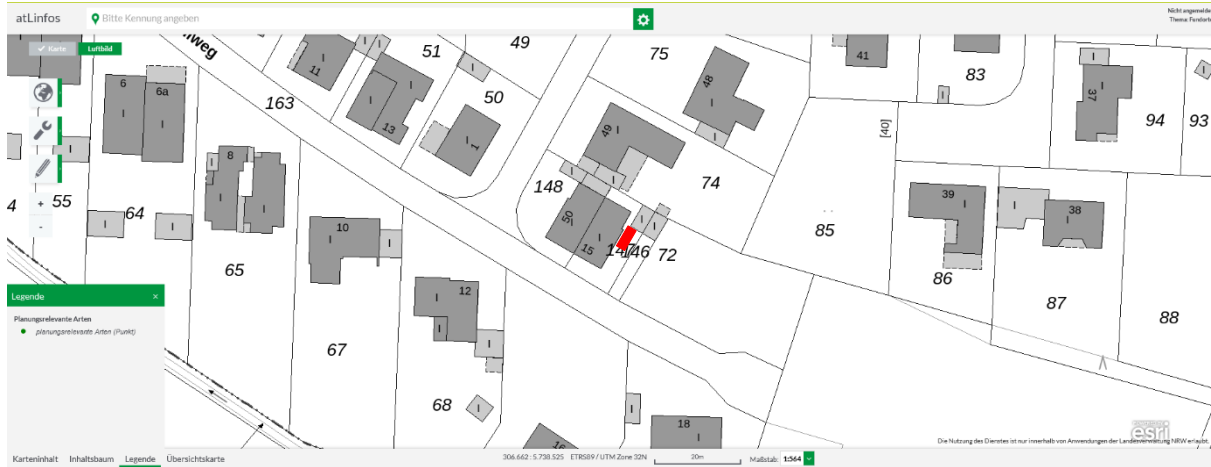
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> zuletzt abgerufen am 20.03.2023)

Die Lage der Terrasse ist rot markiert. Im Umfeld sind Hinweise zu Vorkommen der planungsrelevanten Art Steinkauz bekannt.



8.3 Fotodokumentation



Außenansicht des Wohnhauses.



Die Terrasse befindet sich an der Ostseite des Hauses.



Blick auf die Terrasse.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Überdachung einer Terrasse	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Lothar Winkels	
Antragstellung (Datum): März 2023	
In Bedburg-Hau, Torfkuhlweg 15, ist die Überdachung einer Terrasse geplant. Folgende Wirkfaktoren wurden im ASB berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	